

| <b>Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg</b><br><b>Tarifordnung Kostenträger Behindertenhilfe Betreute Tagesgestaltung/Begleitete Arbeit</b> |   |   |
|---|---|---|
|   | <b>Betreute Tagesgestaltung</b><br>(Beschäftigungsverhältnis ohne Lohn)   | <b>Begleitete Arbeit</b><br>(Arbeitsverhältnis nach OR mit Lohn)  |
| <b>Unterstellung</b>  | Die Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg, eine Abteilung der Stiftung Jugendsozialwerk, ist eine IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) anerkannte Institution und dem Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote Basel-Landschaft als Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung unterstellt. Die Fachstelle führt jährliche Finanz- und Leistungscontrollings durch. |   |
| <b>Gültigkeitsbereich</b>   | Diese Tarifordnung ist gültig für die beschriebenen Leistungen gegenüber dem Kostenträger Behindertenhilfe resp. für Personen mit einer IV Rente.   |   |
| <b>Zielgruppe</b>   | Erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit Mehrfachdiagnosen im Alter zwischen 18 – 45 Jahren.   |   |
| <b>Tarif 2020</b>   | Kantonsbeitrag/Total (basierend 42 Std./Woche)  | Kantonsbeitrag/Total (basierend 42 Std./Woche)  |
| <b>IBB Stufe 0</b>  | CHF 1'418.-   | CHF 1'512.-   |
| <b>IBB Stufe 1</b>  | CHF 2'251.-   | CHF 2'083.-   |
| <b>IBB Stufe 2</b>  | CHF 3'083.-   | CHF 2'654.-   |
| <b>IBB Stufe 3</b>  | CHF 3'916.-   | CHF 3'225.-   |
| <b>IBB Stufe 4</b>  | CHF 4'748.-   | CHF 3'795.-   |
|   | Im Tarif ist keine Verpflegungsleistung enthalten.<br>Der Leistungsbezüger hat die Möglichkeit, gegen eine Entschädigung von CHF 5.- ein Mittagessen vor Ort einzunehmen.   | Im Tarif ist keine Verpflegungsleistung enthalten.<br>Der Leistungsbezüger hat die Möglichkeit, gegen eine Entschädigung von CHF 5.- ein Mittagessen vor Ort einzunehmen.                                 |
| <b>Abwesenheitstage</b>   | Ferien des Leistungsbezügers sowie kürzere und längere Abwesenheiten werden in Rechnung gestellt, wenn der Platz offen gehalten werden soll.  |   |
| <b>Ferienanspruch</b>   | 25 Tage bis Alter 50, ab Alter 50 30 Tage per annum.  |   |
| <b>Eintrittsvoraussetzung</b>   | Gültige Kostengutsprache  |   |
| <b>Rechnungsstellung</b>  | Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des laufenden Monats mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ein- und Austrittstag gelten als Belegungstage.  |   |
| <b>Kündigung</b>  | Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, endet es auf Vertragsende ohne spezielle Kündigung oder es muss vorgängig eine neue Kostengutsprache eingeholt werden.<br><br>Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann es vom Leistungsbezüger unter Einhaltung einer Frist von einem Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.   | Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, endet es auf Vertragsende ohne spezielle Kündigung.<br><br>Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis gilt eine Kündigungsfrist gemäss Art. 335 c OR. |
| <b>Austritt</b>   | Austritte werden mit dem Leistungsbezüger und dem Helfersystem geplant um eine Anschlusslösung sicher zu stellen.   |   |
| <b>Fristlose Kündigung</b>  | Bei vorsätzlichem oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die vereinbarten Regelungen am Arbeitsplatz kann eine fristlose Kündigung auf das Ende einer laufenden Arbeitswoche ausgesprochen werden.  | Eine fristlose Kündigung kann erfolgen nach Massgabe von Art. 337 ff OR   |
| <b>Versicherung</b>   | Nachweis einer Krankenversicherung mit Einschluss Unfall.   | Der Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber für Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall versichert.   |
| <b>Ausschlusskriterien</b>  | Rollstuhlfahrer (der Bernhardsberg ist nicht rollstuhltauglich)<br>Akute stoffgebundene Suchtproblematik (Alkohol und harte Drogen)   |   |